

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>§ 3 <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" (§ 51 ff.) der Abgabenordnung. Der Zweck der Gesellschaft ist in § 2 Absatz 1 dieses Vertrages beschrieben. Der Zweck der Gesellschaft wird verwirklicht durch den Betrieb der in § 2 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages beschriebenen Einrichtungen.</p>	<p>§ 3 <u>Gemeinnützigkeit</u></p> <p>(1) Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH (Körperschaft) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Führung und den Betrieb von Kliniken und Rehabilitationseinrichtungen.</p> <p>Weiterer Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einrichtung und den Betrieb Medizinischer Versorgungszentren als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege gemäß § 66 der Abgabenordnung durch die ambulante Patienten medizinisch versorgt werden.</p> <p>Zudem ist Zweck der Körperschaft die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus-, Fort- Und Weiterbildung im Bereich der medizinischen Berufe sowie der Pflegeberufe.</p> <p>Schließlich ist Zweck der Körperschaft die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Forschung und Lehre im Bereich der Medizin und Pflege, insbesondere durch den Betrieb von Akademischen Lehrkrankenhäusern in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Hochschuleinrichtungen.</p>	<p>Anpassungen an die Vorgaben gemäß Mustersatzung der Abgabenordnung (AO)</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(noch § 3)</p> <p>(2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlagen) und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen nach dem Wert im Zeitpunkt der Einlageleistung übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>(4) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Satz 1 gilt nicht für Körperschaften des öffentlichen Rechts und steuerbegünstigte Körperschaften, bei denen die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist.</p>	<p>(noch § 3)</p> <p>(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft erhalten; § 58 Nr. 2 AO bleibt hiervon unberührt. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.</p> <p>(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(5) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister oder ein von ihm entsandter Verwaltungsangehöriger, der/die Fachbeordnete, sieben vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und vier Arbeitnehmervertreter, die in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 77 a Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft gewählt werden, an.</p> <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;"><u>Zusammensetzung des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister oder die bzw. der von ihm vorgeschlagene Bedienstete, sieben weitere vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und vier Arbeitnehmervertreter, die in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 77 a Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft gewählt werden, an.</p> <p>(2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisungen gebunden.</p>	<p>Gemäß Ratsbeschluss vom 14.12.2010 ist insbesondere zur Auffüllung der Diskrepanz zwischen dem Gesellschaftsvertrag und dem Personalüberleitungstarifvertrag, der den Arbeitnehmern ein Drittel der Aufsichtsratsmandate zusagt, eine Reduzierung der Gesamtmandate von 13 auf 12 vorgesehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitzende/r des Aufsichtsrates und Stellvertreter/innen</u></p> <p>Der Aufsichtsrat hat eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Den/die Vorsitzende/n des Aufsichtsrates und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n bestimmt die Gesellschafterversammlung. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;"><u>Vorsitzende/r des Aufsichtsrates und Stellvertreter/innen</u></p> <p>Der Aufsichtsrat wählt für die Dauer der Wahlzeit der vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder aus seiner Mitte eine/n Aufsichtsratsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende/n. Scheiden der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p>Anpassung an das übliche Verfahren.</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.</p> <p>(3) Im übrigen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben: a) e) f) unmittelbar nach der Wahl des/der Aufsichtsratsvorsitzenden und seines/r Stellvertreters/in bildet der Aufsichtsrat einen Personalausschuss, dem der/die Aufsichtsratsvorsitzende und jeweils ein Mitglied der im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen sowie ein Arbeitnehmervertreter angehören. Aufgabe dieses Ausschusses ist die Vorberatung über die Besetzung von Chefärzten/innen-Stellen auf der Basis der Vorschläge der Geschäftsführung; g) Bestellung von neuen Chefärzten/Chefärztinnen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf</p> <p>(5) - (7)</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Aufgaben des Aufsichtsrates</u></p> <p>(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat kann in den anberaumten Sitzungen die Erstattung eines Berichts der Geschäftsführung gemäß § 90 Absätze 3 und 4 Aktiengesetz verlangen.</p> <p>(3) Im übrigen hat der Aufsichtsrat folgende Aufgaben: a) e) f) Entscheidung über die Besetzung von Chefarztstellen; die Aushandlung der Anstellungsbedingungen, die Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages für die Chefärztin bzw. für den Chefarzt obliegt hingegen der Geschäftsführung.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung bedarf</p> <p>(5) - (7)</p>	<p>Abs. 3 lit. f) a. F. ist - ausgehend vom Wortlaut - keine separate Aufgabe des Aufsichtsrates. Diese im Zuge der Beschlussfassung zur Ausgliederung politisch gewollte Ergänzung sollte lediglich das Verfahren zur Entscheidungsfindung für die Besetzung von Chefarztstellen (Abs. 3 lit. g) a. F. regeln. Personalausschuss und das Verfahren sind nach diesen Vorgaben eingerichtet und in der GeschO des AR entsprechend verankert. <u>Lit. f) a. F. kann daher entfallen.</u></p> <p>Abs. 3 lit. g) a. F. bzw. lit. f) n. F.: Der Begriff Bestellung ist gesellschaftsrechtlich auf die Geschäftsführung und den Jahresabschlussprüfer beschränkt. Gemeint war die <u>Entscheidung über die Besetzung der Chefarztstellen.</u></p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss, Lagebericht</u></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p style="text-align: center;"><u>Jahresabschluss, Lagebericht</u></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweck-erreichung Stellung zu nehmen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(2) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften müssen im Anhang zum Jahresabschluss die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 des Handelsgesetzbuchs der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Satz 1 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuchs angegeben werden. Die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für: a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,</p>	<p>Ausdrückliche Erwähnung der Pflicht zur Abgabe einer Stellungnahme hinsichtlich der Zweckerreichung gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GO NW</p> <p>Umsetzung der neuen Regelung des § 108 Abs. 1, Satz 1 Nr. 9 GO NRW in der Fassung des am 31.12.2009 in Kraft getretenen Transparenzgesetz</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(noch § 20)</p> <p>(2) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. Dabei ist der/die Abschlussprüfer/in zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er/sie ist außerdem zu beauftragen, die Prüfung nach den Bestimmungen des § 53 HGrG – Haushaltsgrundsatzgesetz – vorzunehmen.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine einen Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.</p>	<p>(noch § 20)</p> <p>b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss der Gesellschaft ist von einem/einer Wirtschaftsprüfer/in zu prüfen. Dabei ist der/die Abschlussprüfer/in zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er/sie ist außerdem zu beauftragen, die Prüfung nach den Bestimmungen des § 53 HGrG – Haushaltsgrundsatzgesetz – vorzunehmen.</p> <p>(4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstatten. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, den mit dem Prüfungsvermerk versehenen Bericht des Abschlussprüfers, den Prüfungsbericht des Aufsichtsrats und den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses spätestens bis zum 15. Juli eines jeden Jahres vorzulegen.</p>	

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag	Begründung
<p>(noch § 20)</p> <p>4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Die Stadt Köln hat zudem das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Köln sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen</p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.</p>	<p>(noch § 20)</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Die Stadt Köln hat zudem das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.</p> <p>(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Köln sowie, soweit zwingend erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Darauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Anpassung an die Vorgabe des § 116 GO NRW</p> <p>Anpassung an die durch das „GO-Reformgesetz“ geänderte Formulierung (§ 108 Abs. 3, S.1, Nr. 1, lit. c) GO NRW</p>
<p>(noch § 20)</p> <p>4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Die Stadt Köln hat zudem das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Köln sowie, soweit zwingend erforderlich, im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen</p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger.</p>	<p>(noch § 20)</p> <p>(5) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 HGrG zu. Die Stadt Köln hat zudem das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln kann von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung des kommunalen Gesamtabchlusses nach § 116 GO NRW erfordert.</p> <p>(6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind im Amtsblatt der Stadt Köln sowie, soweit zwingend erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Darauf ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 <u>Bekanntmachungen</u></p> <p>Die gesetzlich notwendigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Köln und, soweit gesetzlich erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger.</p>	<p>Anpassung an die Vorgabe des § 116 GO NRW</p> <p>Anpassung an die durch das „GO-Reformgesetz“ geänderte Formulierung (§ 108 Abs. 3, S.1, Nr. 1, lit. c) GO NRW</p>